



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 14.12.2023 - 5. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

- 21.** Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen
- 22.** Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Richtlinien, Verordnungen

- 23.** Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien sowie für den Vorstudienlehrgang und Blended Intensive Programmes für das Wintersemester 2024/25 und das Sommersemester 2025
- 24.** Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen
- 25.** Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b, § 71d und § 143 Abs. 92 UG
- 26.** Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
- 27.** Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium
- 28.** Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung
- 29.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines Bachelorstudiums Physik (UA 033 676), Bachelorstudiums Astronomie (UA 033 661) und Bachelorstudiums Meteorologie (UA 033 604) an der Universität Wien

Wahlen

- 30.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Internationale Entwicklung“
- 31.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Bernhard Lauxmann
- 32.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Miguel Navascués Cobo

Organisation und Struktur

Nr. 21

Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines*r neuen Studienprogrammleiters*in.

18. Mag. Dr. David Wagner, BA
ab 6. Dezember 2023
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Philosophie

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 22

Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines*r neuen Studienprogrammleiters*in.

43. Univ.-Prof. Dr. Angela Kallhoff
ab 11. Dezember 2023
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium Philosophie

Die Vizerektorin:
Baccarini

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 23

Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien sowie für den Vorstudienlehrgang und Blended Intensive Programmes für das Wintersemester 2024/25 und das Sommersemester 2025

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 30.11.2023 die Zulassungsfristen für das

Wintersemester 2024/25 und das Sommersemester 2025 wie folgt festgelegt:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) **Anträge** auf Zulassung zu Studien und Registrierungen für Aufnahme-/Eignungsverfahren sind ausschließlich online über das Portal u:space (<https://uspace.univie.ac.at/>) fristgerecht und vollständig einzubringen.

(2) In Studienzulassungsangelegenheiten werden **Anfragen** von Studierenden per E-Mail zum Schutz der personenbezogenen Daten nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse, über das Kontaktformular oder den Servicedesk der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben Studienwerber*innen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den Antragsteller*innen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

(3) Bei der **erstmaligen tatsächlichen Zulassung** zu einem Studium an der Universität Wien haben sich die Antragsteller*innen persönlich und fristgerecht einer Identitätsüberprüfung zu unterziehen. Ebenso ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften für die Aufnahme- und Eignungsverfahren die Identitätsprüfung zwingend erforderlich (z. B. im Zuge der Teilnahme am schriftlichen Test etc.). Näheres zu den Modalitäten der Identitätsfeststellung ist von der Universität auf der Website der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen bekannt zu geben.

(4) Ist der letzte Tag einer gesetzlich festgelegten Frist ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Karfreitag, so endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

§ 2. Festlegung der allgemeinen und besonderen Zulassungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren

(1) Wintersemester 2024/25:

- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Österreicher*innen, EU- und EWR-Bürger*innen und Gleichgestellten gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 und 4 UG** vom 10. Juni 2024 bis zum 05. September 2024 einzubringen.
- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Drittstaatsangehörigen** vom 10. Juni 2024 bis zum 31. Juli 2024 einzubringen (besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG).
- **Anträge** auf Zulassung zu Masterstudien können darüber hinaus, sofern ein jedenfalls fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium an der Universität Wien gemäß dem Curriculum des Masterstudiums absolviert wurde, von **allen Antragsteller*innen** vom 10. Juni 2024 bis zum 31. Oktober 2024 eingebracht werden. § 25 Satzungsteil Studienrecht bleibt unberührt.
- Die Frist für die **tatsächliche Zulassung** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt für **alle Antragsteller*innen** am 11. Juli 2024 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2024.

(2) Sommersemester 2025:

- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren

sind von **Österreicher*innen, EU- und EWR-Bürger*innen und Gleichgestellten gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 und 4 UG** vom 11. November 2024 bis zum 05. Februar 2025 einzubringen.

- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Drittstaatsangehörigen** vom 11. November 2024 bis zum 08. Jänner 2025 einzubringen (besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG).
- **Anträge** auf Zulassung zu Masterstudien können darüber hinaus, sofern ein jedenfalls fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium an der Universität Wien gemäß dem Curriculum des Masterstudiums absolviert wurde, von **allen Antragsteller*innen** vom 11. November 2024 bis zum 31. März 2025 eingebracht werden. § 25 Satzungsteil Studienrecht bleibt unberührt.
- Die Frist für die **tatsächliche Zulassung** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt für **alle Antragsteller*innen** am 07. Jänner 2025 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2025.

(3) In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 UG ist der Antrag auf Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters zu stellen.

§ 3. Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Antragsfristen zu Masterstudien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG)

(1) Für die Zulassung zu folgenden Masterstudien für das Studienjahr 2024/25 sind alle **Anträge** vom 04. März 2024 bis zum 08. April 2024 einzubringen:

- Masterstudium Business Analytics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Data Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Drug Discovery and Development (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium East Asian Economy and Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Environmental Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Evolutionary Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Global Demography (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Neuroscience (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Philosophy and Economics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Masterstudium Research in Economics and Finance (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Science-Technology-Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt wird.

(2) Für die Zulassung zu folgenden Masterstudien gemäß § 54d Abs. 1 UG, § 54e Abs. 1 UG und § 63a Abs. 8 UG werden das Zulassungsverfahren und die Fristen von den Kooperationspartnerinnen abweichend festgelegt:

- Masterstudium Green Chemistry
- Masterstudium Molecular Precision Medicine
- Masterstudium Multilingual Technologies

- Masterstudium Wirtschaftsrecht
- sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG vorgesehen ist und für die im Kooperationsvertrag festgelegt wird, dass nicht die Universität Wien, sondern eine der anderen Kooperationspartnerinnen für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig ist.

(3) Nach Absolvierung des Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahrens für das Studienjahr 2024/25 ist die **tatsächliche Zulassung** an der Universität Wien zu den im Abs. 1 und 2 genannten Studien im Wintersemester 2024/25 bis längstens 31. Oktober 2024 oder im Sommersemester 2025 bis längstens 31. März 2025 möglich.

§ 4. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor- und Diplomstudien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren mit Ausnahme der Studien gemäß § 5

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die **Registrierungs-/Antragsfrist** bzw. die **besondere Zulassungsfrist** für das Studienjahr 2024/25 **für alle Antragsteller*innen** am 04. März 2024 und endet am 05. Juni 2024:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Biologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Chemie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium English and American Studies (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Informatik (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Koreanologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (§ 65a UG)
- Bachelorstudium Pharmazie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Politikwissenschaft (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (§ 71b UG)
- Diplomstudium Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Soziologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik (§ 71b UG)

(2) In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen.

(3) Die allfällige **Nachregistrierungsfrist** beginnt am 12. Juni 2024.

(4) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2024/25** (allgemeine Zulassungsfrist zum

Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 11. Juli 2024 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2024.

(5) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2025** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 07. Jänner 2025 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2025.

§ 5. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Studien, die den Nachweis der sportlichen Eignung voraussetzen (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die **Registrierungs-/Antragsfrist** bzw. die **besondere Zulassungsfrist** für das Wintersemester 2024/25 am 04. März 2024 und endet am 05. Juni 2024. Für das Sommersemester 2025 beginnt sie am 11. November 2024 und endet am 08. Jänner 2025:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium

(2) In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Die **tatsächliche Zulassung** zum Bachelorstudium Sportwissenschaft setzt den Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Die tatsächliche Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt zusätzlich zum Nachweis der sportlichen Eignung auch das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) voraus. Dieses Eignungsverfahren findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt.

(4) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2024/25** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 11. Juli 2024 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2024.

(5) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2025** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 07. Jänner 2025 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2025.

§ 6. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Personen, die von Aufnahme- und Eignungsverfahren ausgenommen sind

(1) Personen, die von Aufnahme-/Eignungsverfahren ausgenommen sind, haben den **Antrag** auf Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters zu stellen.

(2) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2024/25** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 11. Juli 2024 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2024.

(3) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2025** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 07. Jänner 2025 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2025.

§ 7. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für den Besuch des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU)

Die tatsächliche Zulassung zum außerordentlichen Studium Vorstudienlehrgang setzt die erfolgreiche Anmeldung zu einem Kurs an dem vom OeAD durchgeführten Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU) im betreffenden Semester voraus. Die Anmeldung zu einem Kurs erfolgt zu den vom OeAD für den VWU festgelegten Fristen und nach Maßgabe der Anmeldemodalitäten des OeAD.

§ 8. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für die Zulassung von Incoming-Studierenden zu Erasmus+ Blended Intensive Programmes

Anträge auf Zulassung sowie die tatsächliche Zulassung zu Erasmus+ Blended Intensive Programmes im Rahmen eines außerordentlichen Studiums sind für das Studienjahr 2023/24 und für das Studienjahr 2024/25 auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist möglich.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 24

Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen

Präambel

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 kann für die Zulassung zu einzelnen oder sämtlichen Bachelor- oder Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen, durch Verordnung des Rektorats ein Nachweis vorausgesetzt werden, dass der*die Studienwerber*in ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung durchlaufen hat. Gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g UG sieht es die Universität als eine gesellschaftliche Zielsetzung, spezielle Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension zu setzen: Es wird daher mit diesem Instrument auch die Zulassung von nicht-traditionellen Studienwerber*innen sowie Studienwerber*innen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentierten Gruppen angehören, besonders gefördert. Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl und soll diese bei ihrer Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren sie mehr über das Profil des Studiums sowie ihre studienrelevanten Fähigkeiten und Interessen. Somit kommt die Universität ihrem in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. d UG normierten Auftrag nach, Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung und der Orientierung am Studienbeginn zu setzen.

Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Eignungsüberprüfung vor der Zulassung zum Studium erfolgt zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium in Form der Absolvierung eines fachspezifischen Online-Self-

Assessments (in der Folge kurz: OSA) der Universität Wien. Dieser Voraussetzung unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2024/25 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelorstudien beantragen:

1. Bachelorstudium Astronomie
2. Bachelorstudium Japanologie
3. Bachelorstudium Orientalistik
4. Bachelorstudium Philosophie
5. Bachelorstudium Physik
6. Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft
7. Bachelorstudium Sinologie
8. Bachelorstudium Slawistik
9. Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

(2) Vom Verfahren zur Eignungsüberprüfung ausgenommen sind:

1. Studienwerber*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studierende, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits einmal zugelassen waren.

Aufbau

§ 2. (1) Ein OSA umfasst folgende Bereiche:

1. Es vermittelt einen ersten Einblick in das Studium. Es werden für jedes Fach maßgeschneiderte Aufgaben bzw. Fragen gestellt, die Inhalte sowie Anforderungen des jeweiligen Studiums vermitteln.
2. Es informiert über das Studium. Zusätzlich geben fachspezifische Aufgaben den Studieninteressierten einen Einblick in die universitätsspezifischen Charakteristika des Studiums.
3. Es enthält ein ausführliches, individuelles Feedback, dadurch können die Studieninteressierten die eigenen Stärken und Schwächen im Hinblick auf das Studium reflektieren.

(2) Für die Absolvierung der Aufgaben, die im jeweiligen OSA gestellt werden, sind keine spezifischen Fachkenntnisse erforderlich.

(3) Auf nicht-traditionelle Studienwerber*innen sowie Studienwerber*innen aus Gruppen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentiert sind, wird bei der Darstellung der Inhalte der Studien und bei der Konzeption von Aufgaben besondere Rücksicht genommen.

(4) Die grundlegenden Standards für barrierefreies Internet sind sichergestellt; Studienwerber*innen, die auf Grund einer Behinderung dennoch Teile des OSA nicht absolvieren können, melden ihren spezifischen Bedarf vor dem Ende der jeweiligen Zulassungsfrist an die Universität. Über die alternative Methode der Eignungsüberprüfung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

Ablauf

§ 3. (1) Das OSA für das jeweilige Studium hat der*die Studienwerber*in auf einer Website der Universität Wien online vor der Antragstellung für die Zulassung zu absolvieren. Für die Durchführung des OSA ist weder eine Registrierung noch ein Kostenbeitrag erforderlich.

(2) Nach der Absolvierung des OSA erhalten Studienwerber*innen ein Feedback und einen OSA-Code, der im Zuge der Antragsstellung in u:space zu verwenden ist.

(3) Der OSA-Code ist 18 Monate gültig und kann einmal pro Antragsteller*in und Studium verwendet werden.

(4) Das OSA ist längstens bis zur Antragstellung für das betreffende Studium im Rahmen der geltenden Zulassungsfristen zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Antrags auf Zulassung zu einem Studium weitere Nachweise der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie der Deutschkenntnisse zu erbringen sind. Wird der Pflicht zur Absolvierung des OSA unvollständig oder zu spät nachgekommen, wird der Antrag auf Zulassung für das betreffende Semester zurückgewiesen.

Zuständigkeit

§ 4. Die Eignungsüberprüfung gemäß dieser Verordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich jenes Mitglieds des Rektorats, das für die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien zuständig ist.

Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen, erschienen im Mitteilungsblatt vom 27.01.2023, 13. Stück, Nr. 52, tritt mit Ablauf des Tags der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft. Sie ist auf Zulassungen für das Studienjahr 2023/24 weiterhin anzuwenden.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 25

Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b, § 71d und § 143 Abs. 92 UG

Präambel

In den von § 71b, § 71d und § 143 Abs. 92 UG umfassten Studien ist das Rektorat berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.

Das Rektorat hat nach Kenntnisnahme des Senats beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem Aufnahmeverfahren vor der Zulassung unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2024/25 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelor- und Diplomstudien beantragen:

1. Bachelorstudium Betriebswirtschaft
2. Bachelorstudium Bildungswissenschaft
3. Bachelorstudium Biologie
4. Bachelorstudium Chemie
5. Bachelorstudium English and American Studies
6. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften
7. Bachelorstudium Informatik
8. Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik
9. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft
10. Bachelorstudium Koreanologie
11. Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie
12. Bachelorstudium Pharmazie
13. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
14. Bachelorstudium Politikwissenschaft
15. Bachelorstudium Soziologie
16. Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
17. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre
18. Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften
19. Diplomstudium Rechtswissenschaften

§ 2. (1) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:

1. Studienwerber*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium/Diplomstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studienwerber*innen, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium/Diplomstudium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits einmal zugelassen waren;
3. Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
4. Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Informatik oder Wirtschaftsinformatik zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
5. Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Politikwissenschaft, Soziologie oder Kultur- und Sozialanthropologie zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
6. Studienwerber*innen, die im Diplomstudium Rechtswissenschaften an einer anderen Universität ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften studiert haben, anrechenbare Studienleistungen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern bzw. Pflichtmodulen im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und das Studium an der Universität Wien fortsetzen wollen.

(2) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt. Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger*innen wird nicht vorgenommen.

(3) Studienwerber*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer*innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen.

Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen

§ 3. (1) Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen ist im Hinblick auf die Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund wie folgt festgelegt:

1. Bachelorstudium Betriebswirtschaft: 449 Plätze
2. Bachelorstudium Bildungswissenschaft: 500 Plätze
3. Bachelorstudium Biologie: 1.030 Plätze
4. Bachelorstudium Chemie: 250 Plätze
5. Bachelorstudium English and American Studies: 467 Plätze
6. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften: 555 Plätze
7. Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik: 415 Plätze
8. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft: 673 Plätze
9. Bachelorstudium Koreanologie: 54 Plätze
10. Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie: 360 Plätze
11. Bachelorstudium Pharmazie: 441 Plätze
12. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft: 970 Plätze
13. Bachelorstudium Politikwissenschaft: 570 Plätze
14. Bachelorstudium Soziologie: 420 Plätze
15. Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation: 662 Plätze
16. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre: 353 Plätze
17. Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften: 200 Plätze
18. Diplomstudium Rechtswissenschaften: 1700 Plätze

(2) Die Anzahl an Studienplätzen wird für die Bestimmung der Zahl der Registrierten und der Zahl der Teilnehmer*innen am schriftlichen Test für folgende Studien zusammengezählt:

1. Informatik und Wirtschaftsinformatik
2. Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft
3. Politikwissenschaft, Soziologie sowie Kultur- und Sozialanthropologie.

Sonderbestimmungen für Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und Teilnehmer*innen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen Registrierungsfrist fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG) und haben dabei Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nach Maßgabe der entsprechenden Verordnung des Rektorats nachzuweisen. Studienwerber*innen, die diese Nachweise erbracht haben, dürfen am Aufnahmeverfahren auch ohne Zulassungsbescheid teilnehmen. Die Bestimmungen über die Registrierung (§ 5) einschließlich des Kostenbeitrags sind anzuwenden.

(2) Für die tatsächliche Zulassung zum Studium ist neben der erfolgreichen Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ein positiver Zulassungsbescheid erforderlich. Wird die Ergänzungsprüfung Deutsch durch den Zulassungsbescheid vorgeschrieben, so haben Studienwerber*innen das Recht auf Ablegung der Prüfung im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten. Sollte die Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch und der allfällig anderen Ergänzungsprüfungen nicht bis zum Ende der Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums des Sommersemesters erfolgt sein, so haben sich die Studienwerber*innen dem Aufnahmeverfahren für das nächste Studienjahr zu unterziehen und erneut eine Registrierung vorzunehmen.

Registrierung für das Aufnahmeverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber*innen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzuweisen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen.

(2) Der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß § 63 Abs. 10b UG ist jedenfalls im Rahmen der Registrierungsfrist zu erbringen.

(3) Im Rahmen der Registrierung ist von den Studienwerber*innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(4) Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(5) Studienwerber*innen für alle in § 1 genannten Bachelor- und Diplomstudien haben gemäß den in der Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren festgelegten Modalitäten als ordnungssichernde Maßnahme bei sonstigem Ausschluss aus dem Aufnahmeverfahren einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

(6) Nach Abschluss der Online-Registrierung erhalten die Studienwerber*innen eine Bestätigung über die Registrierung, die automatisiert erstellt wird. Diese dient als Nachweis für ein allfälliges Nachregistrierungsverfahren an anderen Universitäten.

(7) Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für

Studienanfänger*innen pro Studium nicht übersteigt, so hat das Rektorat im Anwendungsbereich von § 71b und § 71d UG von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 abzusehen. Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studium nicht erheblich übersteigt, so kann das Rektorat von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 absehen. In diesen Fällen sind die registrierten Studienwerber*innen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG im Winter- oder Sommersemester zuzulassen (§ 8). Darüber hinaus lässt die Universität Wien bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen auch Studienwerber*innen zu, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind (Nachregistrierung). Für die Nachregistrierung wird vom Rektorat eine Frist bestimmt. Die Zulassung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 63 UG in der zeitlichen Reihenfolge der vollständigen Absolvierung der Online-Registrierung. Der Nachweis der Registrierung an einer anderen Universität ist elektronisch im Rahmen der Online-Registrierung zur Verfügung zu stellen. Nachregistrierungen, die vor dem Beginn der Frist einlangen, sind ungültig.

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

§ 6. (1) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt nach Anhörung der betroffenen Dekan*innen/Zentrumsleiter*innen und Studienprogrammleiter*innen die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode und die Dauer des Tests für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat ist auch danach aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme des Prüfungsstoffes berechtigt.

(2) Das Aufnahmeverfahren besteht aus zwei Stufen:

1. Online-Self-Assessment und
2. schriftlicher Aufnahmetest.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Aufnahmeverfahrens innerhalb der Registrierungsfrist eigenständig durch die Studienwerber*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest gemäß Abs. 4. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Als Nachweis über die Durchführung gilt die Bestätigung, die nach dem Durchlaufen der Stufe automatisiert ausgestellt und von den Studienwerber*innen im Registrierungsverfahren bekannt gegeben werden muss. Studienwerber*innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Wenn am Ende der Registrierungsfrist die Zahl der ordnungsgemäß registrierten Teilnehmer*innen die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen nicht erheblich übersteigt, kann das Rektorat von der Durchführung des schriftlichen Aufnahmetests absehen. Jene Studienwerber*innen, die die Registrierung und das Online-Self-Assessment vollständig und fristgerecht abgeschlossen haben, werden diesfalls nach den Bestimmungen von § 8 zum Studium zugelassen.

(4) Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Das Rektorat ist

aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, zur Abänderung bzw. Neufestlegung berechtigt.

(5) Für folgende Bachelorstudien wird der schriftliche Test jeweils zeitgleich und in gleicher Form durchgeführt:

1. Ernährungswissenschaften und Pharmazie;
2. Informatik und Wirtschaftsinformatik;
3. Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre;
4. Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft und Soziologie.

(6) Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

§ 7. (1) Die Studienwerber*innen, die am schriftlichen Aufnahmetest teilgenommen haben, werden auf Grund ihrer Leistungen beim schriftlichen Aufnahmetest für das jeweils registrierte Studium in einer Rangliste gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile und die Methode zur Ermittlung der Rangliste werden vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(2) Die Studienplätze werden anhand dieser Rangliste an die Studienwerber*innen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen vergeben. Bei Gleichstand auf der Rangliste für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle Studienwerber*innen auf diesem Ranglistenplatz berücksichtigt.

(3) Studienwerber*innen, die einen Platz erhalten haben, können auf den zugewiesenen Platz innerhalb von 15 Werktagen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Rangliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Rangliste analog anzuwenden.

(4) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft erhalten haben, dürfen sich zu einem oder beiden dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb der vom Rektorat eigens festgelegten Zulassungsfrist durch einfache Erklärung zwischen den beiden Studien wechseln.

(5) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Informatik oder Wirtschaftsinformatik erhalten haben, dürfen sich zu einem oder beiden dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb der vom Rektorat eigens festgelegten Zulassungsfrist durch einfache Erklärung zwischen den beiden Studien wechseln.

(6) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Politikwissenschaft, Soziologie oder Kultur- und Sozialanthropologie erhalten haben, dürfen sich zu jedem dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist für die Zulassung durch einfache Erklärung zwischen den Studien wechseln.

(7) Studienwerber*innen, denen kein Platz zugewiesen wurde, die vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Aufnahmeverfahren abgebrochen haben, können sich den Aufnahmeverfahren für die

nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Aufnahmeverfahren bereits erreichte Punkte oder Ranglistenplätze gelten nur für das Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. Studienwerber*innen, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der festgelegten Fristen. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzuweisen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9. (1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG zu gestalten.

(2) Mit der fachlichen Konzeption des Online-Self-Assessment und der schriftlichen Aufnahmetests werden die Studienprogrammleiter*innen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die Studienprogrammleiter*innen bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG, erschienen im Mitteilungsblatt vom 17.12.2021, 9. Stück, Nr. 31, tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft. Sie ist auf Zulassungen für das Studienjahr 2023/24 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:
Schütze

Nr. 26

Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Präambel

In den von § 63 Abs. 1a und § 65a Abs. 1 UG bzw. § 52 Abs. 2 HG und § 52e Abs. 1 HG umfassten Lehramtsstudien ist das Rektorat gemäß § 65a Abs. 5 UG bzw. § 52e Abs. 5 HG berechtigt, die Zulassung durch Verordnung durch ein Eignungsverfahren vor der Zulassung zu regeln.

Im Kooperationsvertrag zum gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudium im Verbund „Nord-Ost“ ist festgelegt, dass die Kompetenz zur Zulassung zum Lehramtsstudium von der Universität Wien für den gesamten Verbund ausgeübt wird.

Das Rektorat der Universität Wien hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren (im Folgenden: „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2024/25 die erstmalige Zulassung zu einem Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beantragen.

§ 2. (1) Von Eignungsverfahren ausgenommen sind:

1. Studienwerber*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studienwerber*innen, die Zulassungen zu oder Abschlüsse von Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen eines EWR-Staates oder der Schweiz nachweisen;
3. Studienwerber*innen, die Zulassungen zu den oder Abschlüsse der Studien der Wirtschafts- oder Religionspädagogik an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen eines EWR-Staates oder der Schweiz nachweisen;
4. Studienwerber*innen, die als Lehrer*innen in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule der Primar-/Sekundarstufe innerhalb der EU tätig sind;
5. Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren für ein Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule erfolgreich durchlaufen haben. Das beinhaltet insbesondere auch Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität für Angewandte Kunst Wien, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder der Akademie der bildenden Künste Wien erfolgreich durchlaufen haben und das künstlerische Unterrichtsfach mit einem Unterrichtsfach im Rahmen des Bachelorstudiums kombinieren wollen;
6. Studienwerber*innen, die sich zu einem Erweiterungsstudium Lehramt (drittes Unterrichtsfach) oder zum Erweiterungsstudium für Absolvent*innen sechssemestriger PH-Studien zulassen wollen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Für vom Eignungsverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt.

(3) Studienwerber*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG bzw. § 63 Abs. 1 Z 11 HG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber*innen eine Vergleichbarkeit der

Resultate aller Teilnehmer*innen und die Feststellung der Eignung zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit und Feststellung der Eignung nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG bzw. § 52 HG ohne Absolvierung des Eignungsverfahrens zugelassen.

Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen

§ 3. Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen ist nicht beschränkt.

Sonderbestimmungen für Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und Teilnehmer*innen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen Registrierungsfrist fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen und haben dabei Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nach Maßgabe der entsprechenden Verordnung des Rektorats der Universität Wien nachzuweisen. Studienwerber*innen, die diese Nachweise erbracht haben, dürfen am Eignungsverfahren auch ohne Zulassungsbescheid teilnehmen. Die Bestimmungen über die Registrierung (§ 5) einschließlich des Kostenbeitrags sind anzuwenden.

(2) Für die tatsächliche Zulassung zum Studium ist neben der erfolgreichen Absolvierung des Eignungsverfahrens ein positiver Zulassungsbescheid erforderlich. Wird die Ergänzungsprüfung Deutsch durch den Zulassungsbescheid vorgeschrieben, so haben Studienwerber*innen das Recht auf Ablegung der Prüfung im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten.

Registrierung für das Eignungsverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat der Universität Wien festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber*innen vorzunehmen. Die Universität Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG bzw. § 52 HG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzuweisen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen.

(2) Der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß § 63 Abs. 10b UG bzw. § 52 Abs. 9 HG ist jedenfalls im Rahmen der Registrierungsfrist zu erbringen.

(3) Im Rahmen der Registrierung ist von den Studienwerber*innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(4) Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(5) Studienwerber*innen haben gemäß den in der Verordnung des Rektorats der Universität Wien über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren festgelegten Modalitäten als ordnungssichernde Maßnahme bei sonstigem Ausschluss aus dem Eignungsverfahren einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

Grundsätze des Eignungsverfahrens

§ 6. (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat der Universität Wien legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung vier Wochen vor Beginn der Registrierung, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn des Studienjahrs im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat der Universität Wien ist auch danach aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme des Prüfungstoffes berechtigt.

(2) Das Eignungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1a Z 4 und § 65a UG bzw. § 52 Abs. 2 Z 4 und § 52e HG besteht aus zwei Stufen:

1. Online-Self-Assessment und
2. schriftlicher Eignungstest.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen und fachlichen Eignung für das Lehramtsstudium. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des Eignungsverfahrens innerhalb der Registrierungsfrist eigenständig von den Studienwerber*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Eignungstest und die Zulassung zum Studium. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Als Nachweis über die Durchführung des Online-Self-Assessments gilt die Bestätigung, die nach vollständiger Absolvierung des Online-Self-Assessments automatisiert ausgestellt und von den Studienwerber*innen im Registrierungsverfahren bekannt gegeben werden muss. Studienwerber*innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Eignungsverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(4) Der schriftliche Eignungstest wird an einem vom Rektorat der Universität Wien festzulegenden Tag durchgeführt. Das Rektorat der Universität Wien ist aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, zur Abänderung bzw. Neufestlegung berechtigt. Der schriftliche Eignungstest umfasst die Überprüfung der Eignung im Hinblick auf logisch-schlussfolgerndes Denken, verbale und analytische Grundkompetenzen sowie die Überprüfung der Aneignung von Wissen aus einer Sammlung einführender Texte aus der Bildungswissenschaft.

(5) Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Eignungstest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder den Test vorzeitig abbrechen, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

(6) Das Rektorat der Universität Wien kann aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, von der Durchführung des schriftlichen Eignungstests gänzlich absehen. Jene Studienwerber*innen, die die Registrierung und das Online-Self-Assessment vollständig und fristgerecht abgeschlossen haben, werden diesfalls nach den Bestimmungen von § 8 zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Eignungsverfahrens

§ 7. (1) Die Eignung der Studienwerber*innen für das Lehramtsstudium liegt vor, wenn das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und beim schriftlichen Eignungstest mindestens 40 Prozent der maximal möglichen Gesamtleistung erbracht wurden.

(2) Studienwerber*innen, die vom Eignungsverfahren ausgeschlossen wurden, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder die beim schriftlichen Eignungstest weniger als 40 Prozent der maximal möglichen Gesamtleistung erbracht haben, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. (1) Studienwerber*innen, die erfolgreich am Eignungsverfahren teilgenommen haben oder die gemäß § 2 vom Eignungsverfahren ausgenommen sind, können bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG bzw. § 52 HG zum Studium zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der festgelegten Fristen. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzuweisen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am Eignungsverfahren kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

(2) Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt gemäß § 58 Abs. 4 und § 63 Abs. 1a Z 4 UG bzw. § 42 Abs. 4 und § 52 Abs. 2 Z 4 HG und dieser Verordnung der Nachweis der sportlichen Eignung gemäß § 65a Abs. 1 iVm § 63 Abs. 1 Z 5 UG bzw. § 52e Abs. 1 HG und den Bestimmungen im Curriculum in der geltenden Fassung zu erbringen. Zulassungen für Kombinationen mit künstlerischen Unterrichtsfächern erfordern den Nachweis der künstlerischen Eignung an jener Universität, an der das künstlerische Unterrichtsfach belegt werden soll.

Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9. (1) Die Universität Wien ist als zulassende Bildungseinrichtung für das gemeinsam eingerichtete Studium für die Durchführung des Eignungsverfahrens und die Zulassung im Verbund verantwortlich.

(2) Mit der Vorbereitung des Online-Self-Assessments und der schriftlichen Eignungstests ist der*die Leiter*in des Zentrums für Lehrer*innenbildung der Universität Wien betraut, der*die geeignete Mitarbeiter*innen zur Testentwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen des gemeinsam eingerichteten Studiums und mit anderen Lehrverbünden ist angestrebt. Die Festlegung der Testmethoden und der Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Universität Wien.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen der Universität Wien unterstützt die Beteiligten bei der fachlichen Konzeption des Eignungsverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Eignungsverfahrens verantwortlich.

(4) Das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Universität Wien berichtet den Rektoraten der Bildungseinrichtungen, die am gemeinsamen Studium beteiligt sind, über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens und berät gemeinsam mit den Rektoraten über künftige Änderungen des Verfahrens und Maßnahmen

zur Qualitätssicherung.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 03.01.2022, 10. Stück, Nr. 39 tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

Der Rektor:
Schütze

Nr. 27

Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium

Das Rektorat hat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgende Verordnung regelt den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für die Zulassung zu allen ordentlichen Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung sind auf alle Studienwerber*innen anzuwenden, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung eines Bescheides über die Zulassung einem Studium gemäß Abs. 1.

§ 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

(1) Für ordentliche Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG).

(2) Diese Kenntnisse müssen durch folgende Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:

1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis aus einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums in deutscher Unterrichtssprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung
2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig)
3. Deutsch-Zertifikate (gültig drei Jahre ab Datum der Prüfung):
 - a. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1, bisher: C1 Oberstufe Deutsch
 - b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1
 - c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
 - d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber*innen DSH2
 - e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II
 - f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen

- g. Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau C1/2
h. Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF-Test (C1)

§ 3. Ausnahmen für Master- und Doktoratsstudien

(1) Bei Zulassungen zu Master- und Doktoratsstudien kann von Nachweisen gemäß § 2 abgesehen werden, wenn der Studienerfolg auf Grund des Curriculums, des Lehr- und Prüfungs- und Betreuungsangebots auch ohne diese Sprachkenntnisse sichergestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn Studienwerber*innen über ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse verfügen, die wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit, Dissertation) in dieser Sprache verfasst werden kann und von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Universität Wien auch in dieser Sprache betreut und beurteilt werden kann. Die Ablegung der laut Curriculum erforderlichen Prüfungen und der gegebenenfalls erteilten Auflagen muss ebenso in der Fremdsprache möglich sein. An Stelle des vollständigen Absehens vom Nachweis können Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorgeschrieben werden (A1 bis B2 des GERS).

(2) Die Entscheidung trifft das zuständige Mitglied des Rektorats per Bescheid im Einzelfall nach der Anhörung des*der Studienprogrammleiters*in, in dessen*deren Wirkungsbereich das Studium fällt.

(3) Nach der Zulassung zum ordentlichen Master- und Doktoratsstudium auf Grund dieser Regelung ist eine Zulassung zum Vorstudienlehrgang nicht mehr zulässig.

§ 4 Vorstudienlehrgang

Nach der Zulassung zum Vorstudienlehrgang ist die Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch den Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 18.01.2018, 8. Stück, Nr. 34, tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium, Mitteilungsblatt vom 19.12.2019, 6. Stück, Nr. 29, bleibt unberührt, wobei Verweise in der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium auf die gemäß Abs. 1 außer Kraft getretene Verordnung als Verweise auf diese Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 28

Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung

Gemäß § 64a Abs. 1, 7, 8 und 16 UG, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG legt das Rektorat fest:

§ 1. Voraussetzungen für die Absolvierung von Prüfungen

(1) Das Ablegen von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Wien setzt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG voraus.

(2) Bei der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen müssen die Prüfungskandidat*innen zu einem außerordentlichen oder ordentlichen Studium an der Universität Wien zugelassen sein.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sind bereits vorzulegen:

1. Nachweise gemäß § 64a Abs. 3 und 4 UG
2. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS), gemäß Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium, ausgegeben im Mitteilungsblatt UG am 18.01.2018, 8. Stück, Nr. 34 idgF.
3. Nachweis über den erfolgten Besuch der verpflichtenden Informationsveranstaltung der Universität Wien zur Studienberechtigungsprüfung
4. Motivationsschreiben
5. Lebenslauf

§ 2. Festlegung der Prüfungsfächer

(1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Prüfungen über zwei Pflichtfächer (Abs. 2) und zwei Wahlfächer (Abs. 3 und Abs. 3a) sowie aus der Prüfung „Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema“ (Abs. 4).

(2) Im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind für die beantragte Studienrichtungsgruppe zwei Pflichtfächer zu absolvieren. Die Pflichtfächer lauten für:

1. Theologische Studien (Evangelische Fachtheologie, Islamisch-Theologische Studien, Katholische Fachtheologie, Religionspädagogik):

- Geschichte
- Lebende Fremdsprache Englisch

2. Rechtswissenschaftliche Studien (Rechtswissenschaften, Internationale Rechtswissenschaften):

- Geschichte für Rechtswissenschaften
- Latein für Rechtswissenschaften

3. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien (Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Kultur-

und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Statistik, Volkswirtschaftslehre):

- Lebende Fremdsprache Englisch
- Mathematik

4. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien (Afrikawissenschaften, Ägyptologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Bildungswissenschaft, Byzantinistik und Neogräzistik, Deutsche Philologie, English and American Studies, Europäische Ethnologie, Geschichte, Hungarologie und Fennistik, Japanologie, Judaistik, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Koreanologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Orientalistik, Philosophie, Romanistik, Sinologie, Skandinavistik, Slawistik, Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets, Sprachwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Transkulturelle Kommunikation, Urgeschichte und Historische Archäologie, Vergleichende Literaturwissenschaft):

- Geschichte
- Lebende Fremdsprache Englisch

5. Naturwissenschaftliche Studien (Astronomie, Biologie, Chemie, Erdwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Geographie, Mathematik, Meteorologie, Pharmazie, Physik, Psychologie, Sportwissenschaft):

- Biologie und Umweltbildung
- Mathematik

6. Ingenieurwissenschaftliche Studien (Informatik, Wirtschaftsinformatik):

- Lebende Fremdsprache Englisch
- Mathematik

7. Lehramtsstudien (UF Bewegung und Sport, UF Biologie und Umweltbildung, UF Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, UF Chemie, UF Darstellende Geometrie, UF Deutsch, UF Digitale Grundbildung und Informatik, UF Englisch, UF Ethik, UF Evangelische Religion, UF Französisch, UF Geographie und wirtschaftliche Bildung, UF Geschichte und Politische Bildung, UF Griechisch, UF Haushaltsökonomie und Ernährung, Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) (Spezialisierung), UF Italienisch, UF Katholische Religion, UF Latein, UF Mathematik, UF Physik, UF Polnisch, UF Russisch, UF Slowakisch, UF Slowenisch, UF Spanisch, UF Tschechisch, UF Ungarisch):

- Lebende Fremdsprache Englisch
- Mathematik

(3) Im Zuge der Antragstellung sind zwei Wahlfächer aus dem Angebot der jeweiligen Studienrichtungsgruppe auszuwählen.

1. Wahlfachangebot für Theologische Studien:

Griechisch, Latein, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Mathematik, Philologische Grundlagen;

2. Wahlfachangebot für Rechtswissenschaftliche Studien:

Geographie und wirtschaftliche Bildung, Lebende Fremdsprache Englisch, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Mathematik, Philologische Grundlagen, Politische Bildung;

3. Wahlfachangebot für Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien:

Geographie und wirtschaftliche Bildung, Geschichte, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Politische Bildung;

4. Wahlfachangebot für Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien:

Geographie und wirtschaftliche Bildung, Griechisch, Latein, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Mathematik, Philologische Grundlagen;

5. Wahlfachangebot für Naturwissenschaftliche Studien:

Chemie, Geographie und wirtschaftliche Bildung, Lebende Fremdsprache Englisch, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Physik;

6. Wahlfachangebot für Ingenieurwissenschaftliche Studien:

Chemie, Geographie und wirtschaftliche Bildung, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Physik;

7. Wahlfachangebot für Lehramtsstudien:

Biologie und Umweltbildung, Chemie, Darstellende Geometrie, Geographie und wirtschaftliche Bildung, Geschichte, Griechisch, Latein, Lebende Fremdsprache gemäß Abs. 3a, Philologische Grundlagen, Physik, Politische Bildung.

(3a) Das Wahlfach „Lebende Fremdsprache außer Englisch“ kann in folgenden Sprachen abgelegt werden:

Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch.

(4) Die Prüfung „Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema“ dient dem Nachweis von Lesekompetenz, schriftlicher Kompetenz sowie Argumentations- und Reflexionskompetenz in deutscher Sprache. Die Prüfung findet als Präsenzprüfung vor Ort statt; Abweichendes ist vom Rektorat festzulegen. Zu Beginn der Prüfung erhalten die Prüfungskandidat*innen einen Input-Text. Von diesem ausgehend haben die Prüfungskandidat*innen über die Abfassung zweier unterschiedlicher Textsorten (Zusammenfassung, argumentativer Text) Sprach- und Schreibrichtigkeit, die strategische Nutzung sprachlicher und textueller Mittel sowie die Adressat*innen- und Situationsangemessenheit ihres Schreibens unter Beweis zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden, als einziges Hilfsmittel ist ein Wörterbuch (entweder Österreichisches Wörterbuch oder Duden) für die Prüfung erlaubt.

§ 3. Prüfungsanforderungen für die Pflichtfächer und Wahlfächer

Die Pflichtfächer und Wahlfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

1. Geschichte

a) Geschichte (mündliche Prüfung):

Grundzüge der allgemeinen Geschichte von der griechisch-römischen Antike bis zur Gegenwart; wesentliche Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-,

wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte; wesentliche Transformationsprozesse im 20. und 21. Jahrhundert mit Fokus auf Europäisierung und Globalisierung.

b) Geschichte für Rechtswissenschaften (mündliche Prüfung):

Grundzüge der europäischen Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, mit Schwerpunkt auf Österreich, unter Betonung verfassungsgeschichtlicher sowie sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Aspekte.

2. Latein

a) Latein für Rechtswissenschaften (mündliche Prüfung):

Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes.

b) Latein (schriftliche und mündliche Prüfung):

Schriftlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines unbekannten lateinischen Originaltextes (120–150 Wörter) ins Deutsche, Nachweis des Textverständnisses; Mündlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines lateinischen Textes aus einem zuvor bekannt gemachten Katalog von Texten, grammatikalisch-syntaktische Analyse und Interpretation dieses Textes.

3. Griechisch (schriftliche und mündliche Prüfung):

Schriftlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines unbekannten griechischen Textes (130–160 Wörter) ins Deutsche, Nachweis des Textverständnisses; Mündlicher Prüfungsteil: korrekte und zielsprachenadäquate Übersetzung eines griechischen Textes aus einem zuvor bekannt gemachten Katalog von Texten, grammatikalisch-syntaktische Analyse und Interpretation dieses Textes.

4. Lebende Fremdsprache

a) Lebende Fremdsprache Englisch (schriftliche und mündliche Prüfung):

Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in den folgenden Fertigkeiten: Sprechen, Schreiben, Leseverständnis, Hörverständnis.

b) Lebende Fremdsprache gemäß § 2 Abs. 3a (schriftliche und mündliche Prüfung):

Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in den folgenden Fertigkeiten: Sprechen, Schreiben, Leseverständnis, Hörverständnis.

5. Philologische Grundlagen (schriftliche und mündliche Prüfung):

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

6. Mathematik (schriftliche Prüfung):

Inhaltsbereich Algebra und Geometrie: Grundbegriffe der Algebra; (Un-)Gleichungen und Gleichungssysteme; Vektoren; Trigonometrie; Inhaltsbereich funktionale Abhängigkeiten: Funktionsbegriff, reelle Funktionen, Darstellungsformen und Eigenschaften; Lineare Funktion; Potenzfunktion; Polynomfunktion; Exponentialfunktion; Sinusfunktion, Cosinusfunktion; Inhaltsbereich Analysis: Änderungsmaße; Regeln für das Differenzieren; Ableitungsfunktion/Stammfunktion; Summation und Integral; Inhaltsbereich Wahrscheinlichkeit und Statistik: Beschreibende Statistik; Wahrscheinlichkeitsrechnung: Grundbegriffe, Wahrscheinlichkeitsverteilung(en); Schließende/Beurteilende Statistik

7. Physik (schriftliche und mündliche Prüfung):

- Bewegungsänderung durch Kräfte, Newtonsche Axiome, gleichförmige und gleichförmig beschleunigte geradlinige Bewegung, Kreisbewegung
- Schwingungen und Wellen: Erzeugung und Eigenschaften, Überlagerung von Wellen, Akustik
- Grundlagen der Elektrizitätslehre: Ladung, Stromkreis, Stromstärke, Spannung, elektrischer Widerstand, elektrische Energie; Grundphänomene elektromagnetischer Felder und der Elektrodynamik, Motorprinzip und Induktion
- Hauptsätze der Thermodynamik, Gasgleichung, Aggregatzustände von Wasser
- Optik: Reflexionsgesetz, Brechungsgesetz
- Atomphysik: Modell der Atomhülle, Periodensystem der Elemente, Lichtemission und -absorption durch Atome, Spektren
- Kernphysik: Aufbau und Stabilität der Kerne, natürliche Radioaktivität, ionisierende Strahlung, medizinische und technische Anwendungen
- Besonderheiten der Quantenwelt
- Grundideen der speziellen Relativitätstheorie
- Teilchenphysik: Entwicklung des Teilchenkonzepts, Anfänge des Universums

8. Chemie (schriftliche und mündliche Prüfung):

- Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome, Schalen und Orbitale); das Periodensystem der Elemente; Radioaktivität; Arten der chemischen Bindung; die drei klassischen Aggregatzustände; Gasgesetze (Satz von Avogadro) und allgemeine Gasgleichung; Avogadro-(Loschmidt)-Konstante, Mol und Molvolumen; Aufstellung von Reaktionsgleichungen und Stöchiometrie; das chemische Gleichgewicht und Massenwirkungsgesetz; das Prinzip des kleinsten Zwangs (Verschiebung des Gleichgewichts); Katalyse; Energieumsatz bei chemischen Reaktionen; Lösungen (Dissoziation und Solvatation); Definition der Konzentration; Säuren, Basen und Salze; pH Wert; Reduktion, Oxidation und Redoxreaktionen.
- Anorganische Chemie: Hauptgruppen des Periodensystems; Vorkommen, Eigenschaften und Verbindungen wichtiger Elemente: Wasserstoff, Sauerstoff, Halogene, Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, wichtige Metalle. Großtechnische Chemie: Ammoniak, Eisen und Stahl, Aluminium
- Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffs; Kohlenwasserstoffe; Einfach- Doppel- und Dreifachbindungen; ketten- und ringförmige Verbindungen; Verbindungen mit funktionellen Gruppen: Alkohole, Ether, Carbonylverbindungen, Amine, Halogene; aromatische Verbindungen; Strukturformeln; einfache Reaktionen: Umsetzung zum Carbonsäureester/Carbonsäureamid, Kunststoffe (Polymere); Biochemie: Kohlenhydrate, Fette, Aminosäuren, Eiweißstoffe (Peptidbindung)

9. Biologie und Umweltbildung (mündliche Prüfung):

Überblickartiges Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten; der Mensch als soziales Wesen und ethische Aspekte der Biologie; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen; Biologie in Wirtschaft und Industrie; grundlegende geologische Kenntnisse (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben, Gesteine und deren Bildung) und geologischer Aufbau Österreichs

10. Geographie und wirtschaftliche Bildung (mündliche Prüfung):

- Trends der Bevölkerungs- und Gesellschaftsentwicklung: Kennzahlen, demographischer Wandel, Bevölkerungswachstum, Alterung, Migration und Flucht, Bevölkerungspolitik, Prozess der Urbanisierung – Städte als Lebensräume und ökonomische Zentren
- Wirtschaftsräume und Wirtschaftspolitik: Kennzahlen, volkswirtschaftliche Zusammenhänge, Folgewirkungen des sektoralen Wandels, wirtschaftspolitische Ziele und Maßnahmen, Wirtschaftsräume im Überblick, Welthandel
- Standort Österreich: Wirtschaftsstandort Österreich, demographische Entwicklung in Österreich, Raumordnung und Raumplanung, Veränderung der geopolitischen Lage Österreichs
- Europa im Wandel: Konvergenzen und Divergenzen in Europa, Regionalpolitik und Regionalentwicklung, aktuelle Herausforderungen und politische Lösungsansätze, Entwicklungsszenarien für den europäischen Einigungsprozess – Die Zukunft der EU
- Globalisierung: Kennzeichen der Globalisierung, Global Player, Gewinner*innen und Verlierer*innen von Globalisierungsprozessen, Disparitäten im Weltmaßstab, Diskussion der Entwicklungszusammenarbeit
- Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit: Geoökosysteme der Erde, Ressourcen und Nutzungskonflikte an regionalen Beispielen, Klimawandel und Klimaschutz, nachhaltiges Wirtschaften

11. Darstellende Geometrie:

Die Prüfung ist in Form einer Zulassungsprüfung zur Externistenreifeprüfung abzulegen.

Prüfungsanforderungen, Prüfungsmodus und Prüfer*innen werden von der Bildungsdirektion festgelegt.

12. Politische Bildung (mündliche Prüfung):

Was bedeutet Politische Bildung? Grundzüge Demokratietheorien und Demokratiemodelle, Grundkenntnisse des politischen Systems Österreichs und des politischen Systems der Europäischen Union, politische Systeme im internationalen Vergleich (präsidientes, parlamentarisches und gemischtes Regierungssystem), klassische Ideologien und Parteien.

§ 4. An- und Abmeldung zu Prüfungen

(1) Prüfungskandidat*innen haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins. Es werden pro Studienjahr vier Prüfungstermine angeboten.

(2) Die Anmeldefrist für Prüfungstermine beträgt zehn Werktage. Im Falle der Verhinderung sind Prüfungskandidat*innen verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn der betreffenden Prüfung über das zentrale Anmeldesystem u:space abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Erscheinen Prüfungskandidat*innen nicht zu einer Prüfung, so ist § 6 Abs. 5 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien anzuwenden.

§ 5. Ablauf und Wiederholung von Prüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen sind die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in ihrer geltenden Fassung anzuwenden. Wird die Erledigung einer Aufgabe durch die Satzung einer Studienprogrammleitung zugewiesen, tritt an deren Stelle das fachlich zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Die Prüfungskandidat*innen sind berechtigt, negativ beurteilte Leistungen gemäß § 2 Abs. 2, 3, 3a und 4

zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe und für alle weiteren Studienrichtungsgruppen, in denen die betreffende Prüfung ebenfalls vorgeschrieben wurde. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, in der diese Prüfung verpflichtend vorgeschrieben wird, ist an der Universität Wien unzulässig. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen unzulässig (§ 64a Abs. 12 UG).

§ 6. Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

Über die Ablegung von Prüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, die Ausstellung von Sammelzeugnissen ist zulässig. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller erforderlichen positiv erbrachten Leistungen ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede österreichische Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

§ 7. Erwerb der Studienberechtigung

Die Studienberechtigung wird für eine Studienrichtungsgruppe erworben. Nach erfolgter Zulassung für eine Studienrichtungsgruppe ist die neuerliche Antragstellung für ein anderes Studium derselben Studienrichtungsgruppe unzulässig.

§ 8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung, Mitteilungsblatt vom 19.05.2022, 38. Stück, Nr. 193, außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 29

Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines Bachelorstudiums Physik (UA 033 676), Bachelorstudiums Astronomie (UA 033 661) und Bachelorstudiums Meteorologie (UA 033 604) an der Universität Wien

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung der physikalischen und mathematischen Grundlagen, die im Rahmen eines Bachelorstudiums Physik (UA 033 676), Bachelorstudiums Astronomie (UA 033 661) oder Bachelorstudiums Meteorologie (UA 033 604) absolviert wurden

- bei Wechsel innerhalb dieser Bachelorstudien oder
- bei zeitgleicher oder zeitversetzter Zulassung zu zwei oder drei dieser Bachelorstudien

an der Universität Wien

Die erbrachten Prüfungsleistungen sind für das Bachelorstudium Physik (UA 033 676), Bachelorstudium Astronomie (UA 033 661) oder Bachelorstudiums Meteorologie (UA 033 604) nach Maßgabe der folgenden Bestimmung anzuerkennen:

§ 2 Anerkennung einer Prüfungsleistung

(1) Das Bachelorstudium Astronomie und Bachelorstudium Meteorologie umfasst physikalische und mathematische Grundlagen aus dem Bachelorstudium Physik. In allen drei Studien werden in diesem Bereich partiell dieselben Prüfungen absolviert. Diese identischen Prüfungsleistungen werden nach positiver Absolvierung für die jeweils anderen Bachelorstudien anerkannt. Eine Liste der konkret anerkennbaren Prüfungen wird auf den Webseiten der zuständigen Studienprogrammleitungen (SPL 26 und SPL 28) veröffentlicht.

(2) Prüfungsleistungen, die für den Wahlbereich absolviert werden, sind davon ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistungen, die durch diese Verordnung anerkannt werden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).

(4) Bei Unterstellung in ein neues Curriculum (neue Version) ist diese Verordnung nicht anwendbar. Gegebenenfalls sind die jeweiligen Anerkennungsverordnungen zu beachten.

§ 3 Durchführung der Anerkennung

Die Anerkennung nach dieser Verordnung erfolgt automationsunterstützt oder erst nach Mitteilung durch den*die Studierende*n beim zuständigen StudienServiceCenter. Nähere Informationen werden auf den jeweiligen Webseiten der zuständigen StudienServiceCenter bekannt gegeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Die Studienprogrammleiterin:
Hummer

Der Studienprogrammleiter:
Dorninger

Wahlen

Nr. 30

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Internationale Entwicklung“

In der konstituierenden Sitzung vom 20.11.2023 der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Internationale Entwicklung“ wurden Univ.-Prof. Dr. Petra Dannecker, M.A. zur Vorsitzenden und Assoz. Prof. Mag. Mag. Dr. Cornelia Staritz, PhD zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Dannecker

Nr. 31

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Bernhard Lauxmann

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Bernhard Lauxmann um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Praktische Theologie“ wurden O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich H.J. Körtner als Vorsitzender und Univ.-Prof. Dr. Annette Schellenberg als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Der Vorsitzende:
Körtner

Nr. 32

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Miguel Navascués Cobo

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Miguel Navascués Cobo um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Theoretische Physik“ wurde in der Sitzung am 17.11.2023 Univ.-Prof. Mag. Dr. Caslav Brukner zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Brukner

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.